

„NATÜRLICH. ÖKONOMISCH. LEBEN.“

Klima plus Saar und ZEP Kommunal

„Die Förderinstrumente für
Kommunen, Privatpersonen sowie
kleine, mittlere und Unternehmen im Saarland“

Dipl. Wirtschaftsjur. Karolina Leschhorn
0681 / 501 – 4237

Dipl.-Ing. Klaus-Dieter Uhrhan
0681 / 501 - 4298

Energetische Förderungen des Saarlandes

	Förderprogramme			
	MUEV		Mdl	MfAPSuS
	Klima-Plus-Saar	ZEP-Kom	Bedarfszuweisung	Sportplanung
Antragsberechtigte				
Kommunen	x	x	x	
Unternehmen (KMU)	x	x		
Vereine, Verbände	x			x
Private	x			
Fördermaßnahmen				
Null-Emissions-Kommune	x		x	
Entwicklungs- und Energiekonzepte	x	x	x	
Machbarkeitsstudien	x	x	x	
Entwicklungs, Pilot- und Demonstrationsvorhaben	x	x		
Straßenbeleuchtung	x		x	
Energetische Sanierung von Vereinshäusern	x			x
Optimierung von bestehenden Heizungsanlagen	x		x	
Energieeffiziente Elektromotoren	x			
Kleine Windkraftanlagen	x		x	
Wärmedämmmaßnahmen	x	x	x	
Blockheizkraftwerke		x	x	
Nahwärmenetze	x	x	x	
Thermische Solarkollektoranlagen		x	x	
Wärmepumpen		x	x	
Holz- und Strohfeuerungsanlagen		x		
Fotovoltaikanlagen	x		x	

Gründe für die Richtlinie Klima plus Saar

- Endlichkeit der fossilen Energieressourcen
- Umwelt- und Klimaschutz
- Aufbau einer nachhaltigeren, zukunftsfähigen Energieversorgung

Ziele der Richtlinie Klima plus Saar

- Energiebedarf reduzieren
- Energie rationell verwenden
- verstärkt erneuerbare Energien nutzen

Finanzvolumen in Klima plus Saar (KPS)

- Hohe Budgetausstattung des Förderprogramms mit 7 Mio. €
- Klima Plus Saar ist nicht nur ein Klimaschutz- sondern auch ein Investitionsanreiz- und Wirtschaftsförderprogramm insbesondere für den Mittelstand (Handwerk)!

Allgemeine Eckpunkte von KPS

- **Zuwendungsempfänger:**
natürliche und juristische Personen, KMU's, Körperschaften öffentl. Rechts
Im Rahmen eines Notifizierungsverfahrens können auch Nicht-KMU gefördert werden.

- **Zuwendung nur, wenn mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde (Auftragsvergabe)!**
Aber: vorzeitiger Maßnahmenbeginn auf Antrag möglich
(Ausnahmen: Null-Emissions-Kommunen, Nah- und Fernwärmenetze sowie Optimierung von Heizungsanlagen)

- **Bagatellgrenze:**
Mindest-Zuwendung 1.000 €, für Wärmedämmmaßnahmen 500 €!
(Ausnahmen: Elektromotoren, Windkraftanlagen und Heizungsoptimierung)

- **Förderanspruch besteht nicht!**
(Nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel)

I: Null- Emissions-Kommunen

- Im Rahmen einer Null-Emissions-Gemeinde werden realisierbare Entwicklungskonzepte gefördert, welche einem Dorf / einer Stadt / einem Landkreis, entsprechende Möglichkeiten aufzeigen, wie sich das Untersuchungsgebiet möglichst zu 100 % aus den regionalen Potenzialen nachhaltig und klimaverträglich mit Energie versorgen kann.
- Die Förderung erfolgt als eine Aufstockung des auf der Grundlage für diese Maßnahme vom Bund vorliegenden Förderbescheides zum Förderbaustein Klimaschutzkonzepte (bis zu 15% der vom Bund als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben).
- max. 100.000 Euro

II: Entwicklungs-/ Energiekonzepte und Machbarkeitsstudien für Körperschaften des öffentlichen Rechts

- In Ergänzung zur Städtebauförderung der Landesregierung werden vorrangig Konzepte mit einem energetischen Schwerpunkt unterstützt.

Das Ziel von Energiekonzepten ist die Entwicklung, Vorbereitung und Durchführung von Energiesparprogrammen und ganzheitlichen Energiekonzepten zur Forcierung von Energieeffizienz und der verstärkten Nutzung von EE auf lokaler Ebene. Die Energiekonzepte und Machbarkeitsstudien müssen sich in ein übergeordnetes energie- bzw. klimaschutzorientiertes Rahmenkonzept einfügen.

- Die Förderung beträgt 40% der zuwendungsfähigen Ausgaben
- max. 40.000 Euro

III: Entwicklungs-, Pilot- und Demonstrationsvorhaben

- Beispiele:
 - a) Modellvorhaben der kombinierten Kraft-Wärme-(Kälte)-erzeugung und Abwärmenutzung
 - b) Modellvorhaben zur Energieeinsparung und zur rationellen Energienutzung
 - c) Modellvorhaben zur energetischen Nutzung von Biomasse und erneuerbaren Energien
- Die Förderung beträgt 30% der zuwendungsfähigen Ausgaben
- max. 200.000 Euro

IV: Förderung von Nah- und Fernwärmenetzen

- Errichtung und Erweiterung von Nah- und Fernwärmenetzen mit oder ohne Gebäudeanschluss.

Achtung:

Die Förderung erfolgt als Aufstockung einer KfW- bzw. BAFA-Förderung gemäß der Richtlinie des BMU zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt => Vorlage Zulassungsbescheid des BMU erforderlich!

- Festbetrag 40 Euro pro errichtetem Meter Trassenlänge
- max. 150.000 Euro je Maßnahme

V: Photovoltaik

■ Photovoltaikanlagen:

a) an Kindertageseinrichtungen, an Schulen und Schullandheimen
ab 1 kWp mit Visualisierungstafel

b) für besondere architektonische Gestaltung (Pilot und Demo) ab 2 kWp.
Gefördert werden nur PV-Anlagen mit Zertifikaten des TÜV Rheinland oder
ISPRA.

zu a) 1.500 € / kWp; höchstens 10.000 €

zu b) Die Förderung beträgt 40% der zuwendungsfähigen Kosten der
Pilotmaßnahme, max. 100.000 €

VI: Energieeffiziente Straßenbeleuchtung

- Im öffentlichen Außenbereich wird die Beschaffung und der Einbau von
 - effizienten Lampen und Leuchten mit lichtlenkenden Spiegeln, hoher Lichtausbeute und geeigneter Steuerungseinheit
 - effizienten Lampen für bestehende Leuchtsysteme mit geeigneter Steuerungseinheit, Vorschaltgerät und lichtlenkenden Spiegeln.

Förderfähig ist nur der Austausch von Leuchten und Leuchtkörpern (keine Masten und Befestigungen).

- Nachweis durch einen Fachplaner erforderlich, dass eine Energie-einsparung gegenüber dem Ist-Zustand von mind. 30% erreicht wird.
- Die Förderung beträgt 25% der zuwendungsfähigen Ausgaben
- max. 100.000 € pro Jahr und Antragsteller

VII :Energetische Sanierung von Vereinshäusern

- Gefördert werden Maßnahmen zur energetischen Optimierung der thermischen Gebäudehülle, sofern das zu sanierende Gebäude mind. 20 Jahre alt ist und ein Vor-Ort-Energiegutachten eines Sachverständigen zur Nachhaltigkeit der geplanten Maßnahmen vorliegt.
 - Festbetragsförderung gemäß Folie 18, maximal 30.000 €

- **Maßnahmen, die zur Betriebskostenverbesserung beitragen** wie z.B. Austausch Beleuchtung, solarthermische Anlagen, Pelletskessel.
 - Förderung bis zu 30% der zuwendungsfähigen Ausgaben, max. jedoch 30.000 €

VIII: Optimierung von bestehenden Heizungsanlagen

- Im EFH bzw. MFH werden bei bestehenden Heizungsanlagen (bis 20 Jahre alt bezogen auf Kesselbaujahr) gefördert:
 - Regelungsoptimierung mittels Referenzmessung: 3 Werktage plus Wochenende -> Temperaturmessung über 120 Std. in 4 Räumen sowie Außen-, Vorlauf-, Rücklauf- und Abgastemperatur mit Nachweismessung von 2 Tagen über eine Dauer von 48 Std.
 - Heizungscheck nach DIN EN 15378 und DIN EN 4792 inkl. hydraulischer Heizungsabgleich nach DIN EN 14336.

Maßnahmen sind kombinierbar und vom **Fachbetrieb** durchzuführen.

- Die Förderung beträgt bis zu 50% der zuwendungsfähigen Ausgaben
- EFH und Zweifamilienhaus: max. 500 Euro,
- MFH: max. 1000 Euro.

IX: Energieeffiziente Elektromotoren

- Zuwendungsfähig sind im Falle des vorzeitigen Ersatzes ineffizienter Elektroantriebe die Ausgaben für die Anschaffung und den Einbau hocheffizienter Drehstrommotoren mit einer Nennleistung von 1,1 bis 200 kW, die die Wirkungsgradklasse IE3 einhalten.
- Die Förderung beträgt 20% der zuwendungsfähigen Ausgaben max. 20.000 € pro Jahr und Antragsteller bzw. Einrichtung

X: Kleine Windkraftanlagen

- ▣ Zuwendungsfähig ist die Anschaffung von kleinen Windkraftanlagen mit einer Leistung von 500 W bis 10 kW bezogen auf eine Windgeschwindigkeit von 10 m/s in Nabenhöhe. Baurechtliche, immissionsschutzrechtliche und nachbarschaftsrechtliche Belange und Vorschriften sind einzuhalten.

Eigenbauten und Bausätze sind nicht zuwendungsfähig.

- Die Förderung beträgt für die Windkraftanlagen mit einer Leistung von:

mehr als 500 W: 900 €

mehr als 1 kW: 1.200 €

mehr als 5 kW bis zu 10 kW: 1.600 €

XI: Wärmedämmmaßnahmen der thermischen Gebäudehülle im Gebäudebestand von Körperschaften des öffentl. Rechts

- Gefördert werden:
 - Wärmedämmung der Außenwände und Decken nach unten gegen Außenluft
 - Wärmedämmung des Daches oder der obersten Geschossdecke
 - Wärmedämmung der Kellerdecke oder Boden, Wände gegen Erdreich beheizter Räume
 - Einbau von Fenster, Fenstertüren und Dachflächenfenster mit Wärmeschutzverglasung und Hauseingangstüren
 - Förderung bis zu 40% der zuwendungsfähigen Ausgaben, max. 300.000 Euro pro Jahr und Antragsteller

XII: Wärmedämmmaßnahmen der thermischen Gebäudehülle im Gebäudebestand für natürliche und juristische Personen

- Gefördert werden:
 - Wärmedämmung der Außenwände und Decken nach unten gegen Außenluft
 - Wärmedämmung des Daches oder der obersten Geschossdecke
 - Wärmedämmung der Kellerdecke oder Boden, Wände gegen Erdreich beheizter Räume
 - Einbau von Fenster, Fenstertüren und Dachflächenfenster mit Wärmeschutzverglasung und Hauseingangstüren

- Festbetragsförderung gemäß Folie 18,
- max. 100.000 Euro pro Vorhaben

Anforderungen für Maßnahmen der energetischen Sanierung (Wärmedämmung):

Wärmedämmung folgender Bauteile	Wärmeleitfähigkeit der Dämmschicht in [W/mK]							
	0,022	0,024	0,030	0,032	0,035	0,040	0,045	0,050
	daraus resultierende erforderliche, zusätzliche Dämmschichtdicke in [cm]							
	[cm]	[cm]	[cm]	[cm]	[cm]	[cm]	[cm]	[cm]
Außendämmung von Außenwänden	10	11	14	15	16	18	21	23
Kerndämmung von Außenwänden	3	3	4	5	5	6	6	7
Dämmung Decke nach unten gegen Außenluft	10	11	14	15	16	18	21	23
Dämmung Dächer (Schrägdächer)	13	14	17	18	20	23	26	29
Dämmung oberste Geschossdecke	15	16	21	22	24	27	31	34
Dämmung Flachdach	14	15	19	20	22	25	28	31
Dämmung Kellerdecke	8	8	10	11	12	14	15	17
Dämmung Boden, Wände gegen Erdreich	8	8	10	11	12	14	15	17
Erneuerung der Fenster, Fenstertüren, Dachflächenfenster mit Wärmeschutzverglasung, U_w -Wert [W/m ² K]	1,10							
Hauseingangstüren (U-Wert [W/m ² K])	1,40							

Förderhöhe für Maßnahmen der energetischen Sanierung (Wärmedämmung) bei Vereinshäusern und für natürliche und juristische Personen

Die Zuschüsse betragen für durchgeführte Wärmeschutzmaßnahmen je m² zusätzlich gedämmter Fläche bzw. erneuerter Fensterfläche:

- Außendämm. von Außenwänden und Decken nach unten gegen Außenluft: 7,5 € / m²
- Kerndämmung zweischaliger Außenwände: 4,0 € / m²
- Dämmung der Kellerdecke, Boden, Wände gegen Erdreich: 4,0 € / m²
- Dämmung von Dächern oder Flachdächern: 6,0 € / m²
- Dämmung obersten Geschossdecken: 4,0 € / m²
- Hauseingangstüren: 50,0 € / m²
- Erneuerung von Fenster, Fenstertüren, Dachflächenfenster mit Wärmeschutzverglasung, jedoch nur in Verbindung mit Dämmung aller Außenwände im gesamten Gebäudebestand: 15,0 € / m²

Sonstige Rahmenbedingungen:

- **Eigenleistungen sind nicht zuwendungsfähig,**
- **Zuwendung wird anteilig gekürzt, wenn eine Teilmaßnahme nicht ausgeführt wird,**
- **Kumulierung mit weiteren Landesprogrammen nicht möglich, mit Bundesprogrammen ja, insofern diese dies selbst zulassen,**
- **Projektbezogene Planungsvorarbeiten werden bei der Realisierung der Maßnahme ebenfalls als zuwendungsfähig anerkannt,**
- **Die Förderrichtlinie trat am 12. April 2011 in Kraft,**
- **Ansprechpartner im Ministerium -> Ref. B/1 Erneuerbare Energien**
- **Antragsunterlagen bitte wie gewohnt an Ref. A/4, Haushalt**
- **Einnahmeschaffende Investitionen durch z.B. EEG-Vergütung müssen gegen gerechnet werden (Ausnahme PV an Schulen, KiTa..).**

Gründe für die Richtlinie ZEP Kommunal

- Endlichkeit der fossilen Energieressourcen
- Umwelt- und Klimaschutz
- Aufbau einer nachhaltigeren, zukunftsfähigen Energieversorgung

Ziele der Richtlinie ZEP Kommunal

- Energiebedarf reduzieren
- Energie rationell verwenden
- verstärkt erneuerbare Energien nutzen

Wer wird bei ZEP Kommunal gefördert?

Eine Zuwendung können alle kommunalen Gebietskörperschaften des Saarlandes und deren Eigenbetriebe sowie sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts erhalten.

Bei kommunalen Beteiligungsgesellschaften (<25%) muss in Abwägung mit den beteiligten Unternehmen eine KMU-Prüfung vollzogen werden; ebenso bei so genannten Partnerunternehmen (51% Kommune / 49% Privatunternehmen)

Keine Zuwendung können Unternehmen erhalten, die nach der Definition der Europäischen Gemeinschaften nicht als kleine oder mittlere Unternehmen gelten.

Dies betrifft u. a. Unternehmen, die

- einen Jahresumsatz von mehr als 50 Mio. oder
- eine Jahresbilanzsumme von mehr als 43 Mio. Euro haben oder
- 250 oder mehr Personen beschäftigen.

Hiervon sind Ausnahmen in begründeten Einzelfällen möglich.

Was wird gefördert? (I)

Wärmedämmmaßnahmen im Gebäudebestand

- Dämmung der Außenwand, des Dachs, der oberen Geschosdecke, der Kellerdecke
- Einbau neuer Fenster bei gleichzeitiger Beseitigung von Wärmebrücken der Rollläden
- Einbau mechanischer Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung

Blockheizkraftwerke

Zuwendungsfähig sind die Errichtung und die Erweiterung von Blockheizkraftwerken (BHKW) mit einer elektrischen Gesamtleistung von bis zu 1.000 kW je Objekt.

Das BHKW ist wärmebedarfsgeführt zu betreiben. Ein Jahresnutzungsgrad von mindestens 80 % muss erreicht werden.

Was wird gefördert? (II)

Nahwärmenetze

Die Errichtung und die Erweiterung von dezentralen Nahwärmenetzen wird gefördert, sofern 50% mit Abwärme, Wärme aus KWK oder aus Biomasse oder mind. 15% mit Wärme aus Solarkollektoren gespeist werden.

Erdarbeiten, Hauptleitung, Hausanschlüsse wie auch Übergabestationen sind ebenfalls zuwendungsfähig

Thermische Solarkollektoranlagen

Zuwendungsfähig sind die Errichtung und die Erweiterung thermischer Solarkollektoranlagen einschließlich Luftkollektoren zur Warmwasserbereitung, zur Raumheizung sowie zur Bereitstellung von Prozesswärme.

Was wird gefördert? (III)

Wärmepumpen

Zuwendungsfähig ist die Errichtung von Wärmepumpen zur Gebäudeheizung in Neu- und Altbauten.

Dabei zu beachten:

- Gefördert werden nur Anlagen mit D-A-CH-Gütesiegel (oder vergleichbar), die durch einen Fachbetrieb eingebaut und in Betrieb genommen werden.
- Bohrunternehmen müssen nach DVGW-W 120 zertifiziert sein.
- Nicht zuwendungsfähig sind Wärmepumpen zur ausschließlichen Brauchwarmwassererzeugung.

Was wird gefördert? (IV)

Holz- und Strohfeuerungsanlagen

Zuwendungsfähig sind Investitionsvorhaben zur Errichtung von Holz- und Strohfeuerungsanlagen mit einer installierten Nennwärmeleistung von 6 kW bis 1 MW

Investitionen in Anlagen zur Herstellung von Scheitholz und Holzhackschnitzeln für den Einsatz in zuvor genannten Anlagen sind ebenfalls zuwendungsfähig.

Was wird gefördert? (V)

Entwicklungs-, Pilot- und Demonstrationsvorhaben

Zuwendungsfähig sind Investitionen zugunsten von:

Energieeinsparungen gemäß Randnummer 30 des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Umweltschutzbeihilfen (Amtsblatt der EG C 37/3 vom 03.02.2001)

und

erneuerbaren Energieträgern gemäß Randnummer 32 des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Umweltschutzbeihilfen (Amtsblatt der EG C 37/3 vom 03.02.2001)

soweit sie Entwicklungs-, Pilot- oder Demonstrationscharakter haben.

Hierzu zählen insbesondere:

- Modellvorhaben der kombinierten Kraft-Wärme-(Kälte-)erzeugung,
- Modellvorhaben zur Energieeinsparung und zur rationellen Energienutzung,
- Modellvorhaben zur energetischen Nutzung von Biomasse und erneuerbaren Energien.

Was wird gefördert? (VI)

Energiekonzepte und Machbarkeitsstudien

Zuwendungsfähig sind Energiekonzepte für einzelne Siedlungsgebiete oder Gebäudekomplexe sowie Machbarkeitsstudien für Energiesparmaßnahmen und dezentrale Energienutzungsanlagen.

Zuwendungsfähig sind in der Regel nur Energiekonzepte und Machbarkeitsstudien, die von unabhängigen Planungsbüros erstellt werden.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Zuwendungen werden nur für solche Maßnahmen gewährt, mit denen noch nicht begonnen wurde. Als Maßnahmenbeginn gilt der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages.

Die Bewilligungsbehörde kann auf schriftlichen Antrag für Maßnahmen, die aus dringenden sachlichen oder wirtschaftlichen Gründen keinen Aufschub bis zum Erlass des Zuwendungsbescheides dulden, die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilen.

Gefördert werden nur Vorhaben, die im Saarland durchgeführt werden.

Wie hoch ist die Förderung? (I)

Die Zuwendung erfolgt im Wege der Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Höhe von bis zu **39,62% der zuwendungsfähigen Ausgaben**.

Bagatellgrenze: Maßnahmen werden nur gefördert, wenn sich die Zuwendung auf mindestens 4.952,50 € / bei Ausgaben von 12.500 € belaufen würde.

Die **Kumulation** von Zuwendungen, die nach dieser Richtlinie gewährt werden, mit anderen öffentlichen Mitteln ist zulässig, wenn diese nicht aus anderen Förderprogrammen des Landes stammen. Die Beihilfeintensität darf, die im Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen vorgesehene aber nicht überschreiten.

HERZLICHEN DANK

für Ihre

Aufmerksamkeit.